



Kindergarten Möwennest e.V. – Die Elterninitiative für Unna-Massen

Kindergarten Möwennest

KiTa Schillermöwen

info@kiga-moewennest.de

Robert-Koch-Weg 35

Massener Hellweg 7

59427 Unna-Massen

59427 Unna-Massen

www.kiga-moewennest.de

Tel.: 02303 52353

Tel.: 02303 9409902



KINDERSCHUTZKONZEPTION DER KINDERTAGESEINRICHTUNG SCHILLERMÖWEN

EINE EINRICHTUNG DER
ELTERNINITIATIVE
KINDERGARTEN MÖWENNEST E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	1
2	Gefahrenanalyse KiTa und Krippe.....	1
2.1	Situationen im KiTa-Alltag, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen könnte	1
2.2	Räumliche Gegebenheiten, in denen es zu Grenzverletzungen kommen könnte	2
3	Umgang mit Hinweisen.....	3
4	Handlungsplan	3
5	Präventionsmaßnahmen.....	4
5.1	Mitarbeiter*innen.....	4
5.2	Kinder	4
5.3	Externe Personen/ Fachkräfte.....	5
6	Kinder mit Behinderung	5
6.1	Neue Regelungen im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG).....	5
6.2	Gesetzliche Grundlage: §7 Abs. 2, §8a Abs. 4 SGB VIII	5
6.3	Besondere Gefährdungslage von Kindern mit Behinderung	6
6.4	Beteiligung von Kindern mit Behinderung	6
7	Verhaltenskodex unseres Personals	7
8	Umgang mit Medien	8
9	Konkrete Umsetzungsbeispiele des Kinderschutzes in der KiTa Schillermöwen.....	8
10	Fazit	9

1 Vorwort

„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“¹

In unserer KiTa verbringen die Kinder viel Zeit und einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Was leider auch täglich in Deutschland passiert: viele Kinder werden Opfer von Gewalt. Körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist kein gesellschaftliches Randphänomen, sondern passiert in erschreckend hohen Zahlen überall.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept werden verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen. Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern im Kontakt stehen. Die Mitarbeiter*innen sollen den eigenen Umgang mit den Kindern und das Verhalten Dritter gegenüber Kindern und von Kindern untereinander beachten und kritisch prüfen. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es, auch kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und ihnen entgegenzuwirken.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden sowie den Eltern der anvertrauten Kinder gleichermaßen Orientierung und einen Handlungsplan für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Alle Mitarbeiter*innen sind aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb der Kita und darüber hinaus sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und ihrer Bedürfnisse ernst zu nehmen und in jedem Fall zu berücksichtigen.

2 Gefahrenanalyse KiTa und Krippe

2.1 Situationen im KiTa-Alltag, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen könnte

Voraussetzung für die Arbeit in unserer Einrichtung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist. Alle fünf Jahre legen die Mitarbeiter*innen unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis vor. Körperhygienische Abläufe sind ausschließlich von den Erzieher*innen durchzuführen.

¹ Albert Einstein, 1879 - 1955

a) Kontakt zwischen Kind und Erzieher*innen

- bei körperhygienischen Abläufen (Wickelsituation, Toilettengang, Umziehsituation, Duschen)
- Situationen, in denen es zu körperlicher Nähe kommt (Trösten, Kuscheln, Hilfestellungen z.B. schneiden, turnen, essen)
- während der Schlafbegleitung

b) Kontakt zwischen Kindern

- Situationen, in denen die Kinder miteinander spielen und nicht stetig beobachtet werden z. B. in dem Rollenspielbereich, dem Flur, der Garderobe, in der Halle, Kuschel-, Bauecke und in Nebenräumen
- bei selbstständigen Toilettengängen
- in der Schlafsituation, wenn die Kinder unbeobachtet wach werden
- bei Hilfestellungen der Kinder untereinander (z. B. sobald ältere Kinder den jüngeren dabei helfen, sich die Jacke anzuziehen)

c) Kontakt zwischen Kindern und Praktikant*innen

- Situationen, in denen es zu körperlicher Nähe kommt (Trösten, Kuscheln, Hilfestellungen z.B. schneiden, turnen)
- Situationen, in denen sie mit den Kindern spielen und nicht stetig beobachtet werden z. B. in dem Rollenspielbereich

d) Kontakt zwischen Kindern und Externen

- eine Besonderheit unserer Einrichtung ist die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten mit der benachbarten Grundschule, wie z.B. die Turnhalle, Differenzierungsraum, Eingangshalle und ein Teil des Außenbereichs
- unbeobachtete Arbeitssituation zusammen mit den Kindern

2.2 Räumliche Gegebenheiten, in denen es zu Grenzverletzungen kommen könnte

- Nebenräume für Rückzugsmöglichkeiten
- Außengelände teilweise einsehbar durch Nachbarn und angrenzender Grundschule
- Differenzierungsraum
- Turnhalle

3 Umgang mit Hinweisen

- akute Gefahrensituationen sofort beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anfertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ausgehen (das Kind muss ernst genommen werden)
- transparent vorgehen
- an die zuständige Person melden und den Handlungsplan beachten
- eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren

4 Handlungsplan

Der Handlungsplan bezieht sich auf Grenzverletzung zwischen Kindern oder ausgehend von Sorgeberechtigten oder Kontaktpersonen in der Einrichtung.

(1) Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos

- Fachkraft ist sensibel für Anzeichen von Gefährdung
- Beratung von zwei Fachkräften
- Leitung informieren
- kollegiale Beratung
- bei Bedarf Gefährdungseinschätzungsbogen ausfüllen

(2) Einbeziehung der Betroffenen

- Einbeziehung der Kinder durch altersgerechte Methoden
- Einbeziehung einer externen Kinderschutzfachkraft in Bezug auf den zuvor ausgefüllten Gefährdungseinschätzungsbogen
- Einbeziehung des Trägers durch die Leitung

(3) Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten und über Hilfsangebote informieren z.B. Hilfebedarf gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII
- ein Schutzplan/ Maßnahmenplan muss erstellt werden

(4) Information des Jugendamtes

- liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, die nicht von den Eltern abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren (§ 8a Abs. 4 SGB VIII; § 4 Abs. 3 KKG; § 47 SGB VIII)

(5) Tätigwerden des Jugendamtes. Der Träger bleibt weiterhin in der Mitverantwortung

- Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8 Abs. 1 SGB VIII
- Vorgehen des Jugendamts wird mit dem Träger abgestimmt, zum Beispiel Inobhutnahme des gefährdeten Kindes oder Einschalten des Familiengerichts

5 Präventionsmaßnahmen

5.1 Mitarbeiter*innen

Bei Einstellung einer Fachkraft oder eines/r Praktikant*in sowie bei der Zusammenarbeit mit den externen Fachkräften muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate → siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden. Die Mitarbeiter sind zur regelmäßigen Aktualisierung (alle 5 Jahre) des Führungszeugnisses verpflichtet.

Für uns im Team ist es selbstverständlich, dass wir individuelle Grenzen haben, die wir schützen. Bei „Übergriffen“ von Kindern (z.B. in den Schritt/ an den Busen greifen, zu enges Kuscheln oder gewalttätige Angriffe) weisen wir die Kinder auf unsere persönlichen Grenzen und unser Wohlbefinden hin. Die STOPP-Regel gilt hier sowohl für Kinder als auch für Mitarbeiter*innen.

5.2 Kinder

Auch unsere Vorschulkinder werden für das Thema stark gemacht. Einmal im Jahr gibt es in unserem Haus für die Vorschulkinder ein Deeskalationstraining mit den Themen „Kinder stark machen, Selbstbewusstsein stärken und Konfliktbewältigung“. Einer der Schwerpunkte ist dabei, dass die Kinder lernen über ihren eigenen Körper zu bestimmen, lernen ‚nein‘ zu sagen und z.B. darüber zu bestimmen, wo sie angefasst werden möchten.

Gemeinsam mit den Kindern wird der Kinderschutzrap von Sonja Blattmann (MuT-Zentrum Musik und Theater für kleine und große Menschen) zur Persönlichkeitsstärkung aufgegriffen. Hier werden die fünf Schutzbotschaften gegen sexualisierte Gewalt kindgerecht vermittelt.

„Hand aufs Herz, mal hören, was es sagt

Meine Gefühle sind wichtig und richtig!

Deine Gefühle sind wichtig und richtig!

Ich sag nein - lass das sein!

Grenzen setzen nicht verletzen!

Ein gutes Geheimnis behalte ich für mich,

ein schlechtes Geheimnis sage ich weiter!

Ich kann helfen

und mir Hilfe holen!

Denn eines sag ich dir,

mein Körper gehört mir!

In diesem Zusammenhang wird mit den Kindern auch der Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen besprochen und mit Hilfe von Beispielen erklärt. Gleichfalls geben wir den Kindern mit auf den Weg, an wen sie sich wenden können, wenn sie ein schlechtes Geheimnis quält.

5.3 Externe Personen/ Fachkräfte

Während der Zusammenarbeit mit den externen Fachkräften muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate → siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden.

Externe Personen, wie z.B. Handwerker, Fensterputzer, neue Eltern dürfen sich nur in Begleitung eines Mitarbeiters in der Einrichtung bewegen.

6 Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderungen haben ein deutlich erhöhtes Risiko, dass ihnen Gewalt widerfährt. Der Umgang mit einer solchen Gefährdungslage ist der gleiche, wie in den Abschnitten 10.2 bis 10.4 beschrieben. Für Kinder mit Behinderungen gelten allerdings besondere Rechte, sowie auch Besonderheiten im Alltag, die wir teilweise im Folgenden aufgeschlüsselt haben.

6.1 Neue Regelungen im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG)

Weitreichende Veränderungen für den Bereich der Hilfen für Kinder mit Behinderung:

- Drei-Stuf-Modell bis 2028
- §1 SGB VIII: Erziehungsziele der KJH werden um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt
- Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung als Maßstab (*Jugendhilfeplanung §80 SGB VIII, Qualitätsentwicklung §79 SGB VIII, Qualitätsvereinbarung mit Leistungserbringern §77, 78 SGB VIII*)

6.2 Gesetzliche Grundlage: §7 Abs. 2, §8a Abs. 4 SGB VIII

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen [...] sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.²

² §7 Abs. 2 SGB VIII

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.³

6.3 Besondere Gefährdungslage von Kindern mit Behinderung

- Abhängigkeitsverhältnis noch intensiver als im Durchschnitt
- Situationen, die in die Privatsphäre eingreifen (z.B. Wickeln, Anziehen, Nahrung reichen etc.)
- fehlende Kommunikation erschwert das Mitteilen
- viele Anzeichen werden evtl. der Behinderung zugeschrieben
- familiäre Situation herausfordernd
- Vernachlässigung aufgrund fehlender Möglichkeit der Eltern sich mit dem Kind mit Behinderung zu beschäftigen
- mögliche Ernährungsschwierigkeiten
- mögliches fremd- oder selbstaggressives Verhalten
- Krisenverarbeitung kann Grund für Überbehütung, Übertherapie etc. sein

6.4 Beteiligung von Kindern mit Behinderung

- individuelle Möglichkeiten beachten
- standardisierte Verfahren fehlen
- kreativ sein (Bild, Figuren, Talker...)
- oft werden Methoden genutzt, die für Kleinkinder/ Kinder entwickelt wurden
- Vorsicht bei gestützter Kommunikation
- leider oft interpretativ, daher nur bedingt aussagekräftig
- Trennung von Eltern
- Phänomen der Sozialen Erwünschtheit oft deutlich ausgeprägt
- Kommunikation kann eingeschränkt sein auf sprachlicher oder/ und kognitiver Ebene
- Beteiligung der Kinder mit Behinderung ist ihr Recht!
- mit Hilfe von individuellen, auf die Kinder abgestimmten, Angeboten integrieren wir sie in den Alltag und helfen ihnen bei ihren persönlichen Bedürfnissen

³ §8a Abs. 4 SGB VIII

7 Verhaltenskodex unseres Personals

Dieser Verhaltenskodex muss bei der Einstellung verpflichtend gelesen und unterschrieben werden:

Wir verpflichten uns, auf folgende wesentliche Dinge in unserem Verhalten zu achten:

1. In Bezug auf die Kinder:

Wir gehen respektvoll mit den Kindern um, das heißt: wir verwenden einen ruhigen, freundlichen Umgangston (wir schreien sie nicht an), wir wenden keine seelische oder körperliche Gewalt an, wir reden nicht über sie, wenn sie selbst oder andere Personen im Raum sind, wir achten ihre Persönlichkeit, wir sprechen auf einer Ebene mit ihnen, wir sind aufmerksam in Bezug auf ihre Probleme und ihre Freuden, wir sind vorurteilsfrei, wir nehmen sie ernst.

Wir bauen eine Vertrauensbasis auf, das heißt wir gehen herzlich, liebevoll und freundlich mit ihnen um, wir sind Vorbild, wir verwenden eine gute Umgangssprache, wir sind verständnisvoll und einfühlsam, wir vermitteln Geborgenheit, wir sind ihnen gegenüber immer ehrlich, wir hören ihnen zu, wir haben Geduld, wir gehen auf ihre Bedürfnisse ein.

Wir stärken ihr Selbstbewusstsein, d. h. wir trauen ihnen etwas zu, wir motivieren sie, wir beobachten sie, wir helfen ihnen (so weit wie nötig), wir unterstützen sie in ihrer Entwicklung, wir erkennen ihre Grenzen an und helfen ihnen, Grenzen einzuhalten durch Vorbildfunktion, wir akzeptieren sie so wie sie sind, wir geben Hilfestellung bei Konflikten, wir achten ihren Entwicklungsstand.

Wir bevorzugen bzw. benachteiligen Kinder nicht, alle Kinder werden von uns gleichbehandelt.

2. In Bezug auf die Eltern:

Wir gehen respektvoll, freundlich und höflich mit ihnen um, wir hören uns ihre Ängste, Bedenken und Sorgen aufmerksam und verständnisvoll an und bieten Lösungsvorschläge. Wir sind hilfsbereit, ehrlich und offen und nehmen sie ernst. Wir reden nicht mit anderen über sie, bei Kritik und Meinungsverschiedenheiten versuchen wir ruhig und sachlich zu bleiben. Wir geben ihnen professionelle Unterstützung und Beratung, nehmen ihre Vorschläge und Anregungen wahr und setzen sie um, wenn es zu unserer Zielsetzung passt. Wir arbeiten partnerschaftlich zum Wohl ihrer Kinder zusammen und beziehen sie mit ein. Wir geben so frühzeitig wie möglich Informationen an sie weiter.

*3. In Bezug auf Kolleg*innen:*

Wir gehen respektvoll, freundlich, einfühlsam und höflich miteinander um, hören uns gegenseitig zu und akzeptieren und reflektieren aufgeschlossen die Vorschläge und Ideen der anderen. Wir sprechen nicht mit anderen Personen übereinander (Schweigepflicht!), sind immer ehrlich zueinander und sprechen Probleme bei den betreffenden Kolleg*innen an. Wir helfen uns gegenseitig mit Ideen und Material aus, sind den anderen gegenüber loyal und stärken uns gegenseitig den Rücken. Wir wertschätzen

die anderen. Wir vertrauen einander, halten Absprachen ein, erkennen Stärken und Schwächen des anderen und respektieren diese. Wir nehmen aufeinander Rücksicht, geben Feedback und nehmen es an. Wir „ziehen an einem Strang“, arbeiten gemeinsam, übernehmen Verantwortung für das Team, sind zuverlässig und engagieren uns für die Kolleg*innen.

8 Umgang mit Medien

Eltern haben bei der Vertragsunterzeichnung die Möglichkeit, Foto- und Videoaufnahmen zuzustimmen oder diese ganz oder teilweise abzulehnen. Zu speziellen Anlässen, z.B. Aufführungen im Rahmen von Festen, wird explizit nach der Einwilligung für diesen Anlass gefragt.

9 Konkrete Umsetzungsbeispiele des Kinderschutzes in der KiTa Schilermöwen

- In der Eingangshalle unserer Einrichtung wird ein Plakat unsere Hausregeln für die Kinder visualisieren, wie zum Beispiel, dass die Kleidung eines jeden Kindes toleriert, auf negative Kommentare hingewiesen wird und die Kleidung in der KiTa angezogen bleibt.
- Das Team ist in der Verantwortung sich gegenseitig auf Fehler hinzuweisen, wie zum Beispiel, dass Pink eine Mädchenfarbe ist oder Kleider ausschließlich für Mädchen sind.
- In regelmäßigen Teamsitzungen wird das Thema ‚Kinderschutz‘ evaluiert und ggf. überarbeitet.
- Alle Veranstaltungen werden durch eine Anwesenheitsliste dokumentiert. Die Verantwortung für die Anwesenheitsliste liegt bei dem/ der Veranstalter*in.
- Nach Veranstaltungen hat die/ der verantwortliche Veranstalter*in dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer*innen das Gebäude verlassen haben.
- Besucher*innen, die nicht bekannt sind, werden direkt angesprochen.
- Die Eingangstür ist grundsätzlich außerhalb der Abholzeiten geschlossen.
- Alle Türen, Tore und Kindersicherungsgitter/ Treppenfallschutz, die nicht beaufsichtigt werden, sind grundsätzlich geschlossen zu halten.
- Der Sichtschutz des Außengeländes wird durch die Bepflanzung der Grundstücksgrenzen gewährleistet. Die Gärtnerin ist angewiesen, den Zustand der Heckpflanzen regelmäßig zu kontrollieren sowie auf eine ausreichende Wuchshöhe der Pflanzen zu achten.
- Mit Hilfe einer Schlüsselübergabeliste wird kontrolliert, wer Zutritt zur Einrichtung hat.
- Mitarbeiterausweise sind immer mitzuführen.
- Die Anwesenheit der Kinder wird täglich in Form eines Gruppentagebuchs bzw. mit Hilfe einer Anwesenheitstafel vor den einzelnen Gruppenräumen dokumentiert. Die

Verantwortung für die Anwesenheitsdokumentation an der Anwesenheitstafel obliegt in dem Moment den Eltern.

- Das Babyphone ist während des Wickelvorgangs immer eingeschaltet.
- Leitung sowie stellvertretende Leitung übernehmen die Verantwortung und intervenieren bei Fehlverhalten.
- Der Schutz der Kinder hat immer die Priorität vor der Fürsorge gegenüber der Mitarbeiter*innen.
- Wenn der vorgegebene Mindestpersonalschlüssel nicht gewährleistet werden kann, werden folgende Maßnahmen ergriffen:
 - (1) Rückgriff auf Personal aus einer anderen Gruppe
 - (2) Rückgriff auf Personal aus der Schwestereinrichtung Möwennest
 - (3) Notbetreuung in der eigenen oder in der Schwestereinrichtung Möwennest
 - (4) Schließung der betroffenen Gruppe mit Hinweis auf Betreuung in einer anderen Gruppe bei Härtefällen
 - (5) Der personelle Mindestbedarf wird erfüllt, indem die gesetzlich vorgegebenen Personalstunden vorgehalten werden. Personelle Engpässe werden durch gegenseitige Unterstützung der einzelnen Gruppen und der Schwestereinrichtung aufgefangen.
- Die Polizei ist zu verständigen, wenn das Kind innerhalb von einer halben Stunde nach Ablauf der Geschäftszeiten, ohne Rückmeldung der Erziehungsberechtigten, nicht abgeholt wird.
- Internen sowie externen Mitarbeiter*innen, die sich mit Kindern in einem Raum befinden, ist es untersagt, die Türen abzuschließen.
- Unsere Kinderschutzfachkraft organisiert regelmäßige interne Teamcoachings, wird bei Fallbeispielen hinzugezogen und agiert als Multiplikator, wenn sie auf Fortbildungen war.

10 Fazit

Aufgabe der Kita ist es, die intern getroffenen Maßnahmen zu überwachen, auf deren Einhaltung zu achten und zu reflektieren.

Grundsätzlich besteht bei Missbrauch und Gewalt in der Einrichtung den Eltern gegenüber eine Informationspflicht. Dabei ist unbedingt darauf zu achten und genau abzuwägen, welche Informationen nach außen weitergegeben werden dürfen. Der Datenschutz ist jederzeit zu beachten. Dies kann in Form von Gesprächen mit dem Team erklärt werden. Dazu ist unbedingt eine externe Fachkraft einzuladen, die beratend unterstützen kann.